



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2010

HANNOVER, 28. OKTOBER 2010

NR. 41

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die förmliche Festlegung der Erweiterung
des Sanierungsgebietes Hainholz

372

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGWEDEL

Jahresrechnung 2008 der Stadt Burgwedel

374

2. Gemeinde WEDEMARK

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11/13 im Ortsteil Mellendorf

374

3. Stadt WUNSTORF

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege und
Erhebung von Kostenbeiträgen im Rahmen der Kindertagespflege
in der Stadt Wunstorf (Kindertagespflegesatzung)

375

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Redaktionsschluss für das letzte Amtsblatt,
Erscheinungstermin 30.12.2010,
ist Freitag der 17.12.2010.
Am 23.12.2010 erscheint kein Amtsblatt.

A) **SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

**Satzung der Landeshauptstadt Hannover über die
förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanie-
rungsgebietes Hainholz**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 17.06.2010 folgende Satzung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes Hainholz beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

1. Mit Beschluss vom 08.11.2001 (ortsüblich bekannt gemacht am 05.12.2001) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Hainholz beschlossen. Diese Satzung ist mit Beschluss vom 19.01.2006 (ortsüblich bekannt gemacht am 16.02.2006) durch den Rat der Landeshauptstadt Hannover für Teile des Sanierungsgebietes Hainholz aufgehoben worden.
2. Das Sanierungsgebiet Hainholz wird nun wie folgt erweitert:
Vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 6/48, Flur 2, zum südwestlichen Grenzpunkt des Weges, Flurstück 6/57, Flur 2. Entlang der Westgrenze dieses Flurstücks bis zur nördlichen Parzellengrenze des im Südosten gelegenen Kleingartens im Flurstück 794/283, Flur 1. Entlang der nördlichen Parzellengrenze dieser und der westlich gelegenen Parzelle bis zur Westgrenze des Flurstücks 794/283, Flur 1. Westgrenze Richtung Süden bis zum Flurstück 284/10, Flur 1. Dem Grenzverlauf des Flurstücks 284/10, Flur 1, folgend bis zu seinem südlichst gelegenen Grenzpunkt. Von dort zum gegenüberliegenden Grenzpunkt des Flurstücks 6/48, Flur 2. Entlang der Grenze Richtung Osten bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 6/48, Flur 2.
3. Die Grenzen des Sanierungsgebietes sind in einem Übersichtsplan des Sachgebietes Stadterneuerung der Landeshauptstadt Hannover vom 18. 03. 2010 dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Dieser Plan liegt bei der städtischen Bauverwaltung, Sachgebiet Stadterneuerung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, Zimmer 700, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.
4. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Übersichtsplan vom 18.03.2010 abgegrenzten Flächen.

§ 2

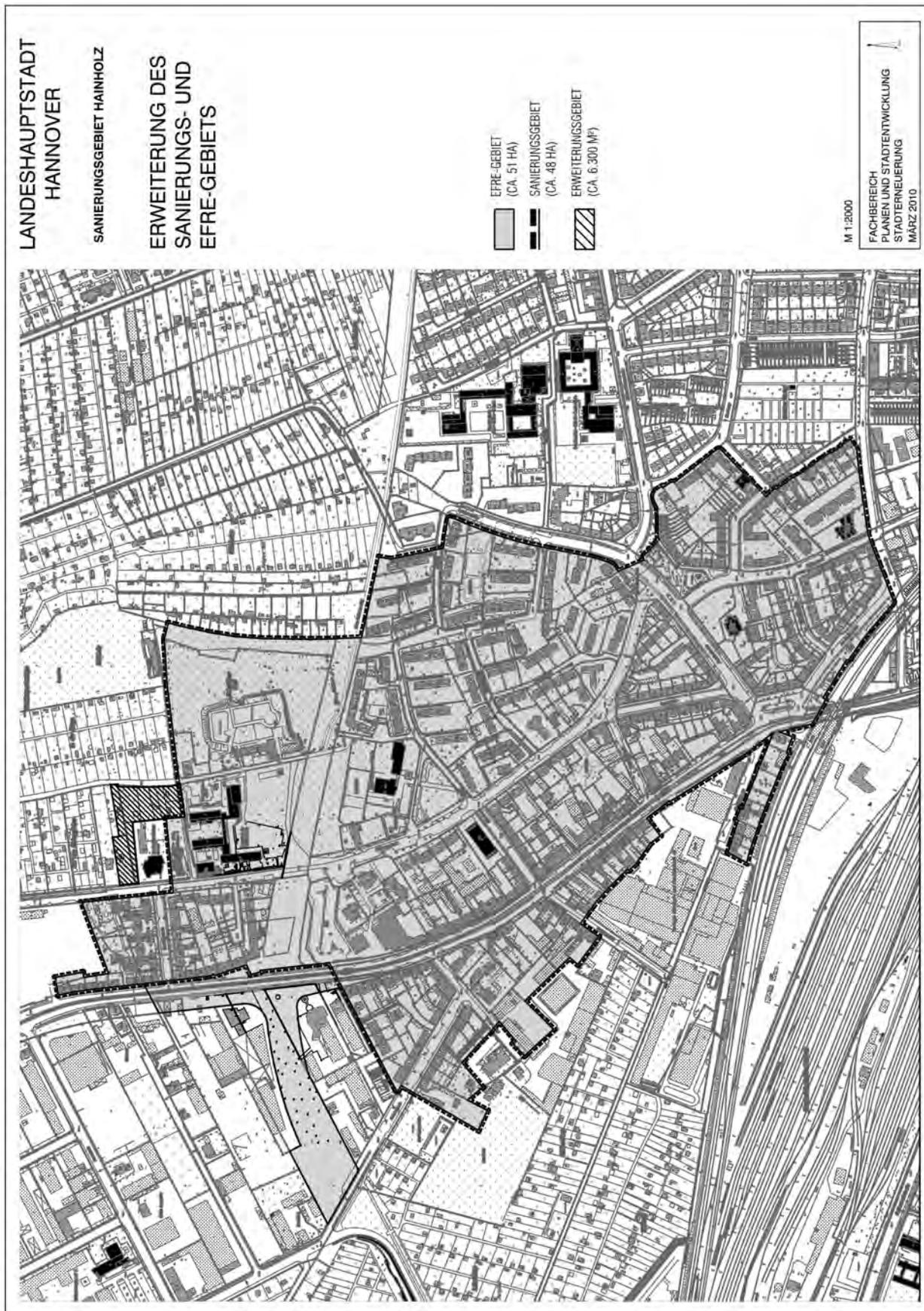
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den 02.09.2010

Weil
Oberbürgermeister

Anlage A zur Satzung



B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGWEDEL

Jahresrechnung 2008 der Stadt Burgwedel

Der Rat der Stadt Burgwedel hat in seiner Sitzung am 04. Oktober 2010 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 gem. § 101 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen. Dem Bürgermeister wurde für das Haushaltsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt zusammen mit dem Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Bürgermeisters gem. § 101 Abs. 2 und 120 Abs. 4 NGO im Anschluss an die Veröffentlichung an sieben Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage - in der Stadtverwaltung in Großburgwedel, Fuhrberger Str. 4 – Zimmer 3.12 – öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Burgwedel, den 11.10.2010

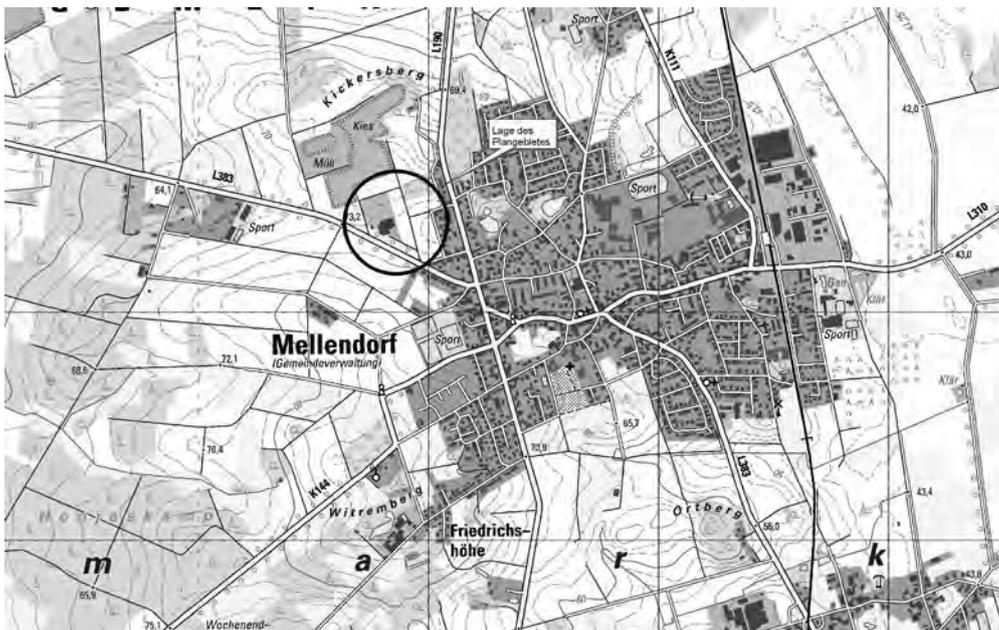
STADT BURGWEDEL
Dr. Hoppenstedt
Bürgermeister

2. Gemeinde WEDEMARK

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11/13 im Ortsteil Mellendorf

Die Region Hannover hat die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11/13 im Ortsteil Mellendorf gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt (Verfügung vom 07.10.2010, Az.: 61.03-21101-11/13/19-15/10).

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung ist dem nachstehend veröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.



Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11/13 und deren Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB können bei der Gemeindeverwaltung im Verwaltungsgebäude in der Stargarder Straße 28, 30900 Wedemark-Mellendorf, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Mit der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover wird die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11/13 rechtsverbindlich.

Wedemark, den 18.10.2010

GEMEINDE WEDEMARK
Beckedorf
Erste Gemeinderätin

3. Stadt WUNSTORF

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen im Rahmen der Kindertagespflege in der Stadt Wunstorf (Kindertagespflegegesetz)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 22 bis 24a Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII) hat der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung am 22. September 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 4 wird Absatz 4 um folgenden Satz ergänzt:
„Die Geldleistung an Tagespflegepersonen, die in einer Großtagespflegestelle tätig sind, wird fortlaufend weitergezahlt. Bei Ausfallzeiten hat die Finanzierung der Vertretungskraft selbstständig durch die Tagespflegeperson zu erfolgen.“

§ 2

In § 10 wird Absatz 1 um folgenden Satz ergänzt:
„Bei Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson wird die Zahlung der Geldleistung unterbrochen, es sei denn die Tagespflegeperson ist in einer Großtagespflegestelle tätig.“

§ 3

In § 10 wird Absatz 5 um folgenden Satz ergänzt:
„Die Einmalzahlung erfolgt nicht an Tagespflegepersonen, die in einer Großtagespflegestelle tätig sind.“

§ 4

In § 10 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

„Die Stadt Wunstorf zahlt für jeden vorhandenen Betreuungsplatz (max. 10 Betreuungsplätze) in einer Großtagespflegestelle in gemieteten externen Räumen einen monatlichen Festbetrag in Höhe von 100,00 € für Mietkosten, Betriebskosten und Ausstattungsgegenstände. Die Gesamthöhe des monatlichen Zuschusses beläuft sich auf maximal 1.000,00 € pro Großtagespflegestelle. Findet die Großtagespflege in Räumen statt, die sich im Eigentum der Tagespflegeperson befinden, beträgt der monatliche Festbetrag pro Platz 60,00 € und maximal insgesamt 600,00 € monatlich. Sollten durch die Nutzung des Eigentums für die Großtagespflege nachweislich Mietausfälle entstehen, da der genutzte Wohnraum ansonsten anderweitig vermietet worden wäre, wird der volle Festbetrag in Höhe von 100,00 € gezahlt. Der Betrag wird maximal sechs Monate auch für vorübergehend nicht belegte Plätze gezahlt.“

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2010 in Kraft.

Wunstorf, 22. September 2010

STADT WUNSTORF
Rolf-Axel Eberhardt
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151